

ABÄNDERUNGSANTRAG

der DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Saarlandes (Landarztgesetz Saarland)

Das Gesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Saarlandes (Landarztgesetz Saarland) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt: „Eine besondere Härte nach Satz 1 liegt auch dann vor, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verliert.“
2. § 5 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 5 Absatz 4 wird zu § 5 Absatz 3.

B e g r ü n d u n g :

Zu Nummer 1:

Mit der Änderung soll eine Priorisierung der Bewerberinnen und Bewerber beim strukturierten Auswahlgespräch durch verhindert werden, wie es auch die Kassenärztliche Vereinigung angeregt hat.

Zu Nummer 2:

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Prüfungsanspruch verlieren und daher keine ärztliche Tätigkeit in unterversorgten Gebieten mehr aufnehmen können, von der Vertragsstrafe ausgenommen werden, wie es auch der AStA der Universität fordert.

Zu Nummer 3:

Rein redaktionelle Änderung.